

Die Direkteintragung in das Firmenbuch durch Notare und Rechtsanwälte

Rechtspolitische und rechtsdogmatische Überlegungen

Gerhard Saria

I.	Die Direkteintragung in das Firmenbuch als rechtspolitische Agenda.....	72
A.	Die Direkteintragung in das Firmenbuch als Reformvorhaben im österreichischen Regierungsprogramm 2017–2022.....	72
B.	Die Direkteintragung in das Firmenbuch als Rechtsinstitut in Österreich und anderen europäischen Ländern.....	76
C.	Berechtigung, Zielsetzungen und Rahmen der vorliegenden Untersuchung.....	79
II.	Rechtspolitische Aspekte einer Direkteintragung in das Firmenbuch.....	83
A.	Relevanz standespolitischer Gesichtspunkte?.....	83
B.	Lehren aus der rechtshistorischen Entwicklung.....	84
C.	Standortpolitische Aspekte.....	90
1.	Österreichische Vorreiterrolle.....	90
2.	Verfahrensbeschleunigung durch Vereinfachung des Eintragungsprozesses.....	92
3.	Kostenersparnis für den Antragsteller.....	95
4.	Gerichtsentlastung.....	98
5.	Sicherung der Qualität des Firmenbuchs.....	102
III.	Rechtsdogmatische Gesichtspunkte einer Direkteintragung in das Firmenbuch....	107
A.	Das allgemeine rechtliche Umfeld.....	107
1.	Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Übertragung gerichtlicher Aufgaben auf rechtsberatende Berufe.....	107
2.	Vorgaben für die Direkteintragung in das Firmenbuch gemäß Art 6 Abs 1 EMRK und Art 47 Abs 2 GRC.....	111
3.	Sekundärrechtliche Hindernisse für das Institut der Direkteintragung?.....	115
B.	Einzelne Aspekte einer Einführung des Instituts der Direkteintragung in das österreichische Recht.....	123
1.	Verfügender Charakter der Direkteintragung.....	124
2.	Der zur Direkteintragung berufene Personenkreis.....	127
a.	Das Notariat.....	127
b.	Die Anwaltschaft.....	132
c.	Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unparteilichkeit.....	134
d.	Honorierung der Direkteintragung.....	138
e.	Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit.....	139
3.	Tätigkeitsbezogene Aspekte.....	142
a.	Der Kreis möglicher Eintragungstatbestände.....	142
b.	Modifikation der firmenbuchgerichtlichen Prüfpflicht.....	148
c.	Besonderheiten des Rechtsmittelverfahrens.....	155
IV.	Würdigung.....	158

I. Die Direkteintragung in das Firmenbuch als rechtspolitische Agenda

A. Die Direkteintragung in das Firmenbuch als Reformvorhaben im österreichischen Regierungsprogramm 2017–2022

Weitgehend ohne Wiederhall in der einschlägigen gesellschafts- und unternehmensrechtlichen Literatur¹ fand sich im *Regierungsprogramm 2017–2022* des Kabinetts *Kurz/Strache* ein Reformprojekt, dessen Umsetzung tiefgreifende Auswirkungen auf das österreichische System der Führung des Firmenbuchs gehabt hätte. Im Kapitel Justiz war nämlich unter den im Unterkapitel „Reformen im Gesellschafts- und Unternehmensrecht – Stärkung des Wirtschaftsstandortes“² angedachten Maßnahmen der Punkt „Weiterer Ausbau der Online-Unternehmensgründung“ mit den Unterpunkten „Digitalgründung von GmbH mit dem Notar“ sowie „Evaluierung der Möglichkeit der Direkteintragung im Firmenbuch durch Notare“ vorgesehen.³

Das hier interessierende Vorhaben der Direkteintragung in das Firmenbuch durch Angehörige eines rechtsberatenden Berufs hatte noch kein Vorbild im zuletzt verfassten *Arbeitsprogramm* der Vorgängerregierung *Kern/Mitterlehner* vom Jänner 2017, obwohl sowohl im Kapitel „1 Zukunft der Arbeit, Zukunft des Standorts“⁴ als auch im Kapitel „5 Staat und Gesellschaft modernisieren“ insb unter Punkt „5.4 Standort-Paket“⁵ sachliche Anknüpfungspunkte für eine solche Maßnahme vorhanden gewesen wären. Insofern handelt es sich bei der in das Regierungsprogramm 2017–2020 aufgenommenen Reformagenda einer Prüfung der Möglichkeit zur Direkteintragung in das Firmenbuch unzweifelhaft um eine Idee, die nicht in Kontinuität zu den standortpolitischen Plänen der Vorgängerregierung stand und überdies nicht auf einer Forderung der gesellschaftsrechtlichen Lehre an die damals neue Regierung *Kurz/Strache* beruhte.⁶

1 Vgl *Kalss*, Hausaufgaben im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2018, 1; zu den vereinzelt gebliebenen Stellungnahmen von *Szöky* vgl noch unter Punkt I.B. im Anschluss.

2 NN, „Zusammen. Für unser Österreich.“ – Regierungsprogramm 2017–2022 der Neuen Volkspartei und der Freiheitlichen Partei Österreichs (2017) 41 f.

3 NN, „Zusammen. Für unser Österreich.“ – Regierungsprogramm 2017–2022 der Neuen Volkspartei und der Freiheitlichen Partei Österreichs (2017) 42.

4 NN, „Für Österreich – Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018“ (2017) 3 ff.

5 NN, „Für Österreich – Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018“ (2017) 31 ff, insb 32 f.

6 Diesbezügliche Wünsche wurden etwa allgemein im Hinblick auf eine Reform des GmbH-Rechts geäußert; vgl *Kalss*, Endlich Zeit für die GmbH?, GesRZ 2017, 273.

Zwar wird der Themenkomplex einer Direkteintragung in das Firmenbuch durch die rechtsberatenden Berufe im gegenwärtig maßgeblichen *Regierungsprogramm 2020–2024* des nunmehr im Amt befindlichen Kabinetts *Kurz/Kogler* ebenso wenig wie im Arbeitsprogramm 2017 der Regierung *Kern/Mitterlehner* ausdrücklich angesprochen. Jedoch findet sich im Kapitel „Justiz & Konsumentenschutz“ des Abschnitts „01. Staat, Gesellschaft & Transparenz“⁷ im Punkt „Zivilrecht“, Unterpunkt „Zivil- und Wirtschaftsrecht“, der bullet point „Weitere Beschleunigung und Vereinfachung von Unternehmensgründungen, z.B. durch einen Ausbau der Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, Einführung einer strukturierten Eingabe in das Firmenbuch und die Ermöglichung von Firmenbuch-Eingaben.“⁸ Das Verständnis dieser Aufzählung bereitet bezüglich der zuletzt angeführten Alternative Schwierigkeiten, weil sie sich weder auf entsprechende Forderungen der gesellschaftsrechtlichen Lehre an das neue Kabinett zurückführen lässt,⁹ noch in der Literatur zum Regierungsprogramm behandelt¹⁰ oder erklärt wurde. Das über diese Wendung gefällte Urteil „unklar“¹¹ ist allerdings bei aller grundsätzlichen Berechtigung nicht unbedingt zwingend, weil sie vor dem Hintergrund der verschiedenen Regierungsprogramme nicht vollkommen unverständlich ist. Da Firmenbucheingaben auch vor dem Antritt der Regierung *Kurz/Kogler* insb in Verbindung mit Unternehmensgründungen zweifellos möglich waren und noch immer sind,¹² könnte die kryptische Formulierung von der „Ermöglichung von Firmenbuch-Eingaben“ einerseits als Ankündigung einer geplanten Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 11 FBG betreffend die vereinfachte Anmeldung, andererseits aber mit wohl nicht weniger Berechtigung als verstümmelt ausgedrückte Übernahme der Idee einer Direkteintragung in das Firmenbuch durch An-

7 NN, „Aus Verantwortung für Österreich.“ – Regierungsprogramm 2020–2024 der Neuen Volkspartei und der Grünen – Die grüne Alternative (2020) 26 ff.

8 NN, „Aus Verantwortung für Österreich.“ – Regierungsprogramm 2020–2024 der Neuen Volkspartei und der Grünen – Die grüne Alternative (2020) 31.

9 Vgl *Kalss*, Wünsche für die kommende Legislaturperiode, *GesRZ* 2019, 369 sowie die in Würdigung des Regierungsprogramms von *Reich-Rohrwig*, Das Regierungsprogramm zu Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, *ecolex* 2020, 256 ff (258 f) vorgebrachten Reformanliegen.

10 Diese Wendung bloß referierend *Reich-Rohrwig*, Das Regierungsprogramm zu Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, *ecolex* 2020, 256 ff (258); darauf überhaupt nicht eingehend *Fantur*, Gesellschaftsrecht im Regierungsprogramm, *GES* 2019, 397.

11 So *Kodek*, Das Regierungsprogramm zu Zivilverfahren und Justizverwaltung, *ecolex* 2020, 266 ff (268 f).

12 Darauf bezugnehmend auch *Kodek*, Das Regierungsprogramm zu Zivilverfahren und Justizverwaltung, *ecolex* 2020, 266 ff (268 f).

gehörige der rechtsberatenden Berufe aus dem Regierungsprogramm 2017–2022 verstanden werden. Für letzteres spricht immerhin die federführende Beteiligung einer Regierungspartei an allen maßgeblichen Kabinetten, die durchgehend die standortpolitischen Pläne seit dem Arbeitsprogramm von 2017 mitgestaltet hat und daher eine gewisse Kontinuität der Regierungsarbeit in dieser Frage indiziert. Im Hinblick auf die mit der vorliegend relevanten Beschreibung des Reformvorhabens gleichrangig angeführten Bezugnahmen auf die Einführung von strukturierten Eingaben in das Firmenbuch,¹³ die überdies noch an anderer Stelle des Regierungsprogramms 2020–2024 erkennbar erwähnt wird,¹⁴ sowie auf die Digitalisierung im Gesellschaftsrecht dürfte dagegen eine Deutung der im Regierungsprogramm erwähnten Ermöglichung von Firmenbucheingaben in dem Sinn ausscheiden, dass damit allgemein eine Einreichung von Firmenbuchanmeldungen im elektronischen Weg für einen unbestimmten Personenkreis durch Schaffung der notwendigen rechtlichen und technischen Voraussetzungen ermöglicht werden soll.

Sollte dieses Verständnis des Regierungsprogramms 2020–2024 richtig sein, so würde es sich bei dem Themenkomplex der Direkteintragung in das Firmenbuch durch Angehörige der rechtsberatenden Berufe ohnehin um *eine weiterhin aktuelle Agenda* handeln, mag die Behandlung dieses Fragenkreises im Regierungsprogramm 2020–2024 auch in einer Art und Weise erfolgen, dass sie von einem unbefangenen Leser ohne Hintergrundwissen kaum zu erkennen ist. Unabhängig davon ist jedoch der Geist jedenfalls mit dem Regierungsprogramm 2017–2020 aus der Flasche. Dafür, dass die Option einer Einführung des Rechtsinstituts der Direkteintragung nicht so schnell von der Tagesordnung verschwinden wird, sorgen schließlich mehrere Umstände:

Zum einen wird das *Diktat der leeren Kassen* den Reformdruck auf die Justiz steigen lassen. Schon unmittelbar am Beginn der Corona-Krise wurden noch im Rahmen der Würdigung des Regierungsprogramms 2020–2024 Forderungen nach einer Erhöhung des Justizbudgets erhoben.¹⁵ Nach der – auf die eine oder andere Art erfolgenden – Bewältigung der durch Corona ausgelösten Gesundheitskrise wird nicht nur die Deckung eines allfälligen

13 Mit dem letzten Punkt argumentierend schon *Kodek*, Das Regierungsprogramm zu Zivilverfahren und Justizverwaltung, *ecolex* 2020, 266 ff (268 f).

14 *NN*, „Aus Verantwortung für Österreich.“ – Regierungsprogramm 2020–2024 der Neuen Volkspartei und der Grünen – Die grüne Alternative (2020) 29: „Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs insbesondere zur Strukturierung von Anträgen im Firmen- und Grundbuch“.

15 *Kodek*, Das Regierungsprogramm zu Zivilverfahren und Justizverwaltung, *ecolex* 2020, 266 ff (269, vgl auch 266 f).

zusätzlichen Finanzierungsbedarfs der Justiz illusorisch sein, sondern sich darüber hinaus der Druck zur Erzielung von Einsparungen im öffentlichen Sektor im Allgemeinen und in der Justiz im Besonderen weiter verstärken. Dass solche budgetären Entwicklungen die „Reformfreude“ befeuern sowie den Mut selbst zu weitreichenden und unkonventionellen Schritten – wie es die Einführung des Instituts der Direkteintragung in das Firmenbuch unzweifelhaft wäre – hervorbringen könnte, liegt auf der Hand.

Obwohl sich dem Regierungsprogramm 2017–2020 kein Motiv für die Aufnahme des hier interessierenden Reformanliegens entnehmen lässt, sind im Grunde für diesen Schritt nur zwei Gesichtspunkte denkbar. Wenn es sich nicht um ein allgemeines, insb standortpolitisches Bedürfnis handeln sollte, so waren dafür standespolitische Interessen maßgeblich. Weder der erste noch der zweite Aspekt werden ohne weiteres ihre Bedeutung verlieren, sodass zum anderen die *Interessenlage* gegen ein sang- und klangloses Verschwinden der Thematik spricht. Selbst für den unwahrscheinlichen Fall, dass mit dem Institut der Direkteintragung ursprünglich keine standespolitischen Anliegen verbunden waren,¹⁶ ist vor allem nicht davon auszugehen, dass die durch das Regierungsprogramm 2017–2020 einmal geweckte Aufmerksamkeit der rechtsberatenden Berufe wieder in einen Dornröschenschlaf versinken wird.¹⁷

Zu guter Letzt sollte nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Einführung der Direkteintragung im Regierungsprogramm 2017–2020 um eine einmalige Verirrung handelt, die den damaligen *politischen Verhältnissen* geschuldet war und nun irrelevant geworden ist. War die eine Partei der damaligen Koalition, die nun erneut an der Regierung beteiligt ist, für die Aufnahme dieses Instituts in das Regierungsprogramm verantwortlich, so wird sie ihre bisherigen Reformanliegen wohl nicht vergessen haben und in jeder denkbaren Regierungskonstellation weiterverfolgen. War dagegen der andere Koalitionspartner der ursprüngliche Ideengeber, so ist es in einer Demokratie nicht ausgeschlossen, dass er früher oder später wieder an einer Regierung beteiligt ist und dann versucht, diese Reformagenda umzusetzen. Ungeachtet des Umstandes, dass die Verwirklichung jeder größeren Reformidee von den Wechselfällen des politischen Geschicks abhängt, sprechen demgemäß die gegenwärtigen und derzeit absehbaren zukünftigen politischen Kräfteverhältnisse in Österreich mehr für als gegen die Annahme,

16 Vgl zum Positionspapier der Österreichischen Notariatskammer aus dem Jahr 2008 Punkt I.B. im Anschluss.

17 Vgl idS die jüngsten Ausführungen zum Institut der Direkteintragung von *Doralz/Rastegar/Gelter/Conac/Rastegar/Schuster*, Austrian Limited: Die Pläne zur flexiblen Kapitalgesellschaft und die Reform des Gesellschaftsrechts, GesRZ 2021, 120 ff (126).

dass die Frage einer allfälligen Eröffnung der Möglichkeit zur Direkteintragung in das Firmenbuch durch die rechtsberatenden Berufe in der einen oder anderen Form Thema bleiben wird.

B. Die Direkteintragung in das Firmenbuch als Rechtsinstitut in Österreich und anderen europäischen Ländern

Die Erteilung der Befugnis zur Direkteintragung in das Firmenbuch an Notare ist eine im Grunde auf Tschechien beschränkte Erscheinung. Dass die Einführung eines derartigen Rechtsinstituts für das moderne europäische Rechtsdenken nicht unbedingt naheliegt, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass diese Möglichkeit ungeachtet aller die Rechtsstellung des Notars betreffenden Reformen offenbar weder in den *Niederlanden*¹⁸ noch in *Frankreich*¹⁹ ins Auge gefasst wurde. In *Deutschland* wird zwar eine Übertragung gerichtlicher Tätigkeiten auf den Notar mit dem Ziel einer Gerichtsentlastung vorgeschlagen, ohne dass aber in diesem Zusammenhang als eine der denkbaren Optionen eine Direkteintragung in das Firmenbuch erörtert wird.²⁰ Dies überrascht umso mehr, als sich die Behandlung eines solchen Schritts in Verbindung mit dem Eingehen auf die Diskussion über eine allfällige Führung des Handelsregisters durch die Industrie- und Handelskammern anstelle der Gerichte²¹ eigentlich angeboten hätte. Selbst in der durch gemeinsame Geschichte und Rechtstradition mit Tschechien verbundenen *Slowakei* wird den rechtsberatenden Berufen die Befugnis zur Direkteintragung in das Firmenbuch nicht eingeräumt. Vielmehr erfolgte jüngst eine Einschränkung der dem Notariat zukommenden Berechtigungen.²²

18 Vgl. *Plaggemars*, Die Entwicklung des Notariats auf dem niederländischen Rechtsbesorgungsmarkt, in Österreichische Notariatskammer (Hrsg), Festschrift Klaus Woschnak (2010) 463 ff, insb 470 ff und 476 ff.

19 Vgl. *Limon*, Elsass-Lothringen – „Ein Notariat der besonderen Art“, in Österreichische Notariatskammer (Hrsg), Festschrift Nikolaus Michalek zum 65. Geburtstag (2005) 241 ff (248).

20 Vgl. *Weber/Maass*, Entlastung der Justiz durch Ausweitung notarieller Tätigkeiten?, in *Westermann/Mock* (Hrsg), Rechtsanwalt und Notar im Wirtschaftsleben – Festschrift für Gerold Bezenberger zum 70. Geburtstag am 13. März 2000 (2000) 633 ff, insb 634 mwN zur Diskussion über die Übertragung justizieller Tätigkeiten auf das Notariat und 636 ff zu einzelnen übertragbaren Tätigkeiten.

21 *Weber/Maass*, Entlastung der Justiz durch Ausweitung notarieller Tätigkeiten?, in *Westermann/Mock* (Hrsg), Rechtsanwalt und Notar im Wirtschaftsleben – Festschrift für Gerold Bezenberger zum 70. Geburtstag am 13. März 2000 (2000) 633 ff (637).

22 Vgl. *Dobrovodský*, Zur aktuellen Einschränkung der dem Notariat zukommenden Berechtigungen durch den slowakischen Gesetzgeber, in diesem Band insb Punkt IV. und Punkt XV.

Demgegenüber wurden in *Italien* die ursprünglich dem Gericht im Rahmen der Eintragung in das Handelsregister zukommenden präventiven Prüfaufgaben inhaltlicher Art im Jahr 2000 auf das Notariat übertragen, so dass das seit dem Jahr 1996 auch nicht mehr von den Gerichten, sondern von einer Abteilung der in jeder Provinz errichteten Industrie- und Handelskammern, dem sogenannten Unternehmensregisteramt, geführte²³ Handelsregister auf eine formelle Prüfung der Unterlagen und die Durchführung der Eintragung beschränkt ist.²⁴ Zudem wurde in Italien als weiterer möglicher Reformschritt lange vor der erst in den Jahren 2012 und 2013 verabschiedeten, mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen und mit Wirkung zum 15. Mai 2015 erfolgten Einführung dieses Instituts in Tschechien²⁵ die Eröffnung der Möglichkeit zur Direkteintragung in das Handelsregister durch den Notar gefordert.²⁶

Dass es gerade in *Tschechien* zur Einführung des Rechtsinstituts der Direkteintragung gekommen ist, wurde wohl nicht zuletzt durch den Umstand begünstigt, dass bereits mit der Novellierung des tschechischen HGB zum 1. Jänner 2001 und der mit dieser Gesetzesänderung korrespondierenden Einführung des § 80a tschechische NotO eine Verlagerung von Prüfauf-

-
- 23 *Leutner* in *Schmidt-Kessel/Leutner/Müther*, Handelsregisterrecht (2010) D. Italien Rz 1 f; vgl auch *Padovini*, Europäisches Handelsregister aus der Sicht der italienischen Rechtslage, in *Reichelt*, Europäisches Handelsregister II (2001) 13 ff (16).
- 24 Vgl im Detail *Laurini*, Richterliche Nachprüfung oder Prüfung durch den Notar – Die italienische Lösung, in Österreichische Notariatskammer (Hrsg), Freiheit – Sicherheit – Recht – Notariat und Gesellschaft – Festschrift Georg Weißmann (2003) 497 ff, insb 498, 502, 506 f; *Pasqualis*, Die Funktion des Notars in Handelsregisterangelegenheiten in Italien, in Österreichische Notariatskammer (Hrsg), Freiheit – Sicherheit – Recht – Notariat und Gesellschaft – Festschrift Georg Weißmann (2003) 681 ff (685); *Tassinari*, Neue Perspektiven für ein Europäisches Handelsregister, in *Reichelt* (Hrsg), Perspektiven eines einheitlichen Europäischen Handelsregisters (2003) 37 ff (51 f); *Padovini*, Europäisches Handelsregister aus der Sicht der italienischen Rechtslage, in *Reichelt*, Europäisches Handelsregister II (2001) 13 ff (15, 17).
- 25 *Dobrovolná*, Direkteintragungen durch den Notar in öffentliche Register in der Tschechischen Republik, in diesem Band Punkt I. FN 1; *Diviš/Říha*, Vom Notar vorgenommene Eintragungen in öffentliche Register in der Tschechischen Republik, NZ 2017, 121 ff (121); *Neubauer*, Eintragungen seitens der Notare in die öffentlichen Register, in Österreichische Notariatskammer (Hrsg), Festschrift Ludwig Bittner (2018) 449 ff (451).
- 26 *Pasqualis*, Die Funktion des Notars in Handelsregisterangelegenheiten in Italien, in Österreichische Notariatskammer (Hrsg), Freiheit – Sicherheit – Recht – Notariat und Gesellschaft – Festschrift Georg Weißmann (2003) 681 ff (688).

gaben des Handelsgerichts auf den Notar erfolgt ist.²⁷ Die engen – auch persönlichen – Verbindungen zwischen dem österreichischen und dem tschechischen Notariat²⁸ mögen für einen entsprechenden Erfahrungsaustausch gesorgt und in weiterer Folge zum Artikel von *Diviš/Říha* über die Direkteintragung in Tschechien in der österreichischen Notariatszeitung²⁹ geführt haben. Diese Arbeit wird vielleicht den letzten Anstoß für die Anführung der Direkteintragung im österreichischen Regierungsprogramm 2017–2020 gegeben haben. Sie war allerdings nicht der allein ausschlaggebende Ideengeber:

Zum einen wird in der österreichischen Literatur berichtet, dass die Direkteintragung im Jahr 2008 Eingang in ein *Positionspapier der Österreichischen Notariatskammer* gefunden hat.³⁰ Entsprechende Bestrebungen des österreichischen Notariats zur Einführung dieses Rechtsinstituts in das österreichische Firmenbuchrecht bestehen daher zumindest seit diesem Zeitpunkt.

Zum anderen hat *Zib* im Jahr 2016 und damit sowohl vor dem Regierungsprogramm 2017–2020 als auch vor dem Erscheinen der Arbeit von *Diviš/Říha* für eine *besondere Konstellation* – den Wechsel des Gesellschafters einer GmbH – eine Direkteintragung durch den beurkundenden Notar oder durch den Geschäftsführer der GmbH vorgeschlagen. Dabei sei der

27 Vgl *Foukal*, Das tschechische Notarwesen zehn Jahre nach dessen Erneuerung, in Österreichische Notariatskammer (Hrsg), Freiheit – Sicherheit – Recht – Notariat und Gesellschaft – Festschrift Georg Weißmann (2003) 279 ff (280 ff) und *Dobrovolná*, Direkteintragungen durch den Notar in öffentliche Register in der Tschechischen Republik, in diesem Band Punkt I.; ferner *Diviš/Říha*, Vom Notar vorgenommene Eintragungen in öffentliche Register in der Tschechischen Republik, NZ 2017, 121 ff (122).

28 Vgl *Neschwara*, Restauration als Reform: Das lateinische Notariat im östlichen Europa, in Österreichische Notariatskammer (Hrsg), Freiheit – Sicherheit – Recht – Notariat und Gesellschaft – Festschrift Georg Weißmann (2003) 607 ff, insb 613 ff, 624 ff, 640 f, 649; *Foukal*, Wien – Prag – Brüssel: Dr. Klaus Woschnak, Wegbereiter des tschechischen, österreichischen und europäischen Notariats, in Österreichische Notariatskammer (Hrsg), Festschrift Klaus Woschnak (2010) 167 ff; *Foukal*, Prinzipien und Grundsätze des Notariats lateinischen Typs und grundlegende Unterschiedlichkeiten der Berufe des Notars und des Anwalts, in Österreichische Notariatskammer (Hrsg), Festschrift Ludwig Bittner (2018) 151 ff (151, 157); *Neubauer*, Eintragungen seitens der Notare in die öffentlichen Register, in Österreichische Notariatskammer (Hrsg), Festschrift Ludwig Bittner (2018) 449 ff (449 ff, 455).

29 *Diviš/Říha*, Vom Notar vorgenommene Eintragungen in öffentliche Register in der Tschechischen Republik, NZ 2017, 121 ff.

30 *Szöky*, Vereinfachte GmbH-Gründung nach dem Deregulierungsgesetz, GES 2018, 1 ff (13).

Direkteintragung durch den Notar der Vorzug zu geben, weil dadurch eine gewisse Rechtmäßigkeitskontrolle bei Vermeidung einer verzögernden Wirkung gewahrt bleibe.³¹ *Zib* schweigt zwar zur Frage, ob die Direkteintragung in weiterer Folge bei Bewährung des Rechtsinstituts auf andere Eintragungstatbestände ausgedehnt werden kann oder soll, doch ist seiner Stellungnahme immerhin zu entnehmen, dass er die Vornahme einer Direkteintragung über den Kreis der rechtsberatenden Berufe hinaus selbst durch den Geschäftsführer eines in das Firmenbuch eingetragenen Rechtsträgers weder rechtlich noch technisch für ausgeschlossen erachtet.

Die Aufnahme des Instituts der Direkteintragung in das Firmenbuch als zu evaluierende Möglichkeit in das Regierungsprogramm 2017–2022 hat ungeachtet des grundsätzlichen Schweigens der Lehre zu diesem Punkt³² zumindest *zwei kritische Stellungnahmen* von *Szőky* hervorgerufen. In inhaltlicher Hinsicht begründet er seine Ablehnung der Eröffnung einer Möglichkeit zur Direkteintragung einerseits mit der Gefahr von Interessenkonflikten und andererseits mit der Fehleranfälligkeit von Direkteintragungen.³³

C. Berechtigung, Zielsetzungen und Rahmen der vorliegenden Untersuchung

Auf Grund der politischen Wechselfälle mag es unter Umständen an der Tagesaktualität der Thematik einer Eröffnung der Möglichkeit zur Direkteintragung in das Firmenbuch zugunsten der rechtsberatenden Berufe mangeln. Dass diese Fragestellung aber in der einen oder anderen Form relevant bleiben wird, lässt sich nach den bisherigen Ausführungen wohl kaum bestreiten. Dazu kommt noch, dass dem Vernehmen nach der Beitrag von *Diviš/Říha* von den Standesvertretern des Notariats zum Anlass für Gespräche mit der Justiz über die Verwirklichbarkeit einer Direkteintragung durch das Notariat genommen wurde. Auch die verschiedenen Arbeiten in den diversen von der Österreichischen Notariatskammer herausgegebenen Festschriften, auf die bereits im vorherigen Abschnitt eingegangen wurde,³⁴ zeigen das ungebrochene *standespolitische Interesse* am vorliegenden Problembereich.

31 *Zib*, Systemdefizite im Firmenbuchrecht, in *Zib* (Hrsg), 25 Jahre Firmenbuch (2016) 19 ff (26 f).

32 Dazu schon Punkt I.A. FN 1 oben.

33 *Szőky*, Vereinfachte GmbH-Gründung nach dem Deregulierungsgesetz, GES 2018, 1 ff (13) sowie *Szőky*, Vereinfachte GmbH-Gründung gemäß § 9a GmbHG – Erfahrungen der Firmenbuchgerichte, GES 2019, 283 ff (288).

34 Vgl Punkt I.B. oben.